

JAGDLICHE PRÜFUNGS-UND LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG

des Club E.L.S.A. e.V.
Club zur **E**rhaltung der **L**aufhunde
des **S**üdlichen **A**frika e.V.

vormals L D R R

Rhodesian Ridgeback Zucht und Leistung

Zuchtbuch führender Verein

im

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

und der

Fédération Cynologique Internationale (FCI)



**Jagdliche Prüfungsordnung (JPO) und Jagdliche Leistungsrichter-Ordnung (JLRO) des
Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.**
Zuchtbuch führender Verein im VDH / F.C.I.

I N H A L T

Inhalt	2	B2) Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte	
		§ 16 Allgemeines	11
Einführung	3	§ 17 Schweißprüfung 2 auf 600m (SchwK-2)	11
		§ 18 Schweißprüfung 3 auf 1000m (SchwK-3)	13
I. Jagdliche Prüfungsordnung (JPO)		§ 18a Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (Schw.Prfg.o.R.)	14
A) Allgemeine Vorschriften		B3) Bring-Prüfung	
§ 1 Zweck der Prüfungen	4	§ 19 Allgemeines	15
§ 2 Zulassung	4	§ 20 Haarnutzwild auf 300m langer Schleppe	15
§ 3 Ausschreibungen, Meldungen	5	§ 21 Federwild auf 150m langer Schleppe	16
§ 4 Haftung	5	§ 22 Federwild nach Freiverlorensuche	17
§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter	5	C) Nachweise	
§ 6 Ordnungsvorschrift	6	§ 23 Interne Prüfungen	17
§ 7 Rücktritt, Abbruch, Wiederholung	6	§ 24 Externe Jagdleistungsprüfungen	17
§ 8 Einsprüche	7	§ 25 Abkürzungen / Definitionen	16
§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung	7	II. Jagdliche Leistungsrichter-Ordnung (JLRO)	
B) Prüfungen		§ 1 Richteranwälter	19
§ 10 Übersicht der Prüfungen	7	§ 2 Voraussetzungen	19
B1) Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)		§ 3 Bedingungen	19
§ 11 Allgemeines	7	§ 4 Prüfung	20
§ 12 Prüfungsfächer	7	§ 5 Ernennung	20
§ 13 Gehorsam - Grundlagen der Führigkeit	8	§ 6 Ablösung	20
§ 14 Gehorsam - Prüfung der Schussfestigkeit	9	§ 7 Leistungsrichter-Obmann Jagd	20
§ 15 Fach Schweißanlagen - Schweißprüfung 1 auf 400m künstlicher Wundfährte	9	III. Sonstige Bestimmungen	
§ 15a Lautjagernachweis	10	Änderungen und Erweiterungen der vorangehenden jagdlichen Ordnungen	20

E i n f ü h r u n g

Der Rhodesian Ridgeback wird international und in unserem Dachverband VDH in der FCI-Gruppe 6 der Lauf- und Schweißhunde geführt, die in der englischen FCI-Nomenklatur zutreffend nur "Scenthounds" (Spürhunde) genannt wird.

In dem bei der FCI hinterlegten, gültigen Standard Nr.146 ist ausdrücklich ausgeführt, dass der Rhodesian Ridgeback in vielen Ländern der Welt nach wie vor zur Jagd auf Wild eingesetzt wird.

Hervorgegangen aus afrikanischen und europäischen Jagd- und Laufhundrassen, eingesetzt an wehrhaftem afrikanischen Wild unter schwierigen geografischen Gegebenheiten, bringt der Rhodesian Ridgeback solide jagdliche Eigenschaften mit, so dass er für mitteleuropäische Jagdreviere mit Schalen- und Niederwild brauchbar ist.

Der RR verfügt über einen leistungsfähigen Geruchssinn, hohen Finderwillen, große Ausdauer, Schnelligkeit und Wendigkeit sowie ausgeprägte Wildschärfe, die mit kluger Vorsicht gepaart ist. Er wird hauptsächlich zur Arbeit nach dem Schuss eingesetzt, zeigt aber bei richtiger Anleitung und Führung auch gute Leistungen in anderen Jagdgebrauchsfächern.

Die vorliegende Prüfungsordnung für das jagdliche Leistungswesen (JPO) wurde denen europäischer Jagdhund Rassen mit vergleichbaren Einsatzgebieten angeglichen. Das Gleiche gilt für die angegliederte Leistungsrichterordnung (JLRO).

Etwaige Änderungen dieser JPO und JLRO beschließen die Mitglieder des Club ELSA.

I. PRÜFUNGSORDNUNG (JPO)

A) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen

- 1.1. Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Rhodesian Ridgeback entsprechend seiner Abstammung und dem FCI-Standard 146 festzustellen, zu werten und zu pflegen. Dies ist in den jeweiligen Paragraphen der gültigen Satzung und Ordnungen des Club ELSA festgelegt.
- 1.2. Die bestandenen Prüfungen werden in die Ahnentafel eingetragen. Das Bestehen der Jagdlichen Anlagenprüfung (JAP) soll nach Aufnahme in den JGHV zum Start in der Gebrauchshundeklasse berechtigen.
- 1.3. Alle bestandenen, nachstehend aufgeführten Jagdprüfungen berechtigen zur Anmeldung für die Zuchtzulassungsprüfung (siehe ZZO, Anlage I der Club ELSA-ZO).

§ 2 Zulassung

- 2.1. Zugelassen - ohne Rücksicht auf den Formwert - werden RR's, die in einem vom VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen, durch Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sind und die vorgeschriebenen Pflichtimpfungen nachweisen können. Der Nachweis muss durch Vorlage der Ahnentafel und des gültigen Impfpasses auf jeder Prüfung erbracht werden.
- 2.2. Dies gilt entsprechend für Nichtmitglieder des Club ELSA. Sie können grundsätzlich mit ihren von der FCI anerkannten RR's zu den Prüfungen des Club ELSA zugelassen werden.
- 2.3. Läufige Hündinnen können zugelassen werden. Die Führer sind verpflichtet, dies rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dem Richterobmann zu melden. Über die Zulassung entscheidet die Richtergruppe. Die heißen Hündinnen sind von den anderen Hunden getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen. Dies ist schon bei der Auslosung der Reihenfolge zu beachten!
- 2.4. Krankheitsverdächtige Hunde werden nicht zur Prüfung zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet ein am Prüfungsort ansässiger Veterinär über die Zulassung des Hundes. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Führers.
- 2.5. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Bei Teilnahme an der JAP kann die Prüfungskommission hiervon Ausnahmen in den Fällen zulassen, wenn der Führer nachweist sich in Ausbildung zur Erlangung des Jagdscheines zu befinden. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen. Der Hundeführer muss außerdem eine gültige Hundehaftpflichtversicherung für den gemeldeten Hund nachweisen.
- 2.6. Der Hundeführer muss zuvor an Übungswochenenden oder Seminaren des Club E.L.S.A teilgenommen haben und dies durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen dokumentieren können. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn dem Prüfungsleiter und dem Vorstand nachgewiesen wurde, dass ein entsprechender Bildungsstand des Hundeführers vorliegt
- 2.7. Bei der Meldung des Hundes erklärt jeder Hundeführer durch seine Unterschrift, dass ihm die JPO bekannt ist und dass er sie in allen Punkten anerkennt.
- 2.8. Bei allen Prüfungen ist die Meldezahl im Rahmen der Gesamtorganisation sinnvoll zu begrenzen. Es werden maximal 6 Hunde pro Prüfungstag zugelassen. Bei mehr als 6 gemeldeten Hunden entscheidet der Eingang der Meldung. Hiernach nicht zugelassene Teilnehmer sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung über die Nichtberücksichtigung durch den Prüfungsleiter schriftlich zu unterrichten.

- 2.9. Das Mindestalter des Hundes bei Teilnahme an der JAP beträgt zwölf Monate und an den Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte (SchwK-2 und SchwK-3) achtzehn Monate. Das Höchstalter zur Teilnahme an der JAP beträgt 24 Monate. In begründeten Ausnahmefällen oder einer nicht bestandenen JAP innerhalb der Höchstaltersgrenze entscheidet der Vorstand des Clubs ELSA über eine erneute Zulassung des Hundes.
- 2.10. Soweit die Zulassung im Wiederholungsfalle von einer Auflage abhängt, ist die Auflagenerfüllung durch schriftliche Bestätigung dem Vorstand nachzuweisen.

§ 3 Ausschreibungen, Meldungen

- 3.1. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand in einem als verbindlich erklärten Presseorgan, sowie durch Terminmeldung an den VDH bzw. an die FCI. Es sind mit Ausschreibung der Prüfungen die Höhe des Nenngeldes, Ort und Termin der Prüfung, Meldeschluss sowie die weiter benötigten Unterlagen bekannt zu geben. Mit der Ausschreibung ist die nachzusuchende Wildart bekannt zu geben.
- 3.2. Die Meldungen haben bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum zu erfolgen. Mit der Meldung ist das Nenngeld auf ein vom Club ELSA zu benennendes Konto zu entrichten. Es entscheidet der ausgeschriebene Meldeschluss. Der Meldeschluss soll vier Wochen vor der Prüfung liegen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt, wenn die maximale Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist.
- 3.3. Für Meldungen sind einheitliche Formulare des Club ELSA zu verwenden. Wissentlich falsche Angaben ziehen den Ausschluss von dieser und weiteren Prüfungen des Club ELSA nach sich.
- 3.4. Eine Meldung gilt nur dann, wenn der volle Betrag des Nenngeldes bezahlt wurde. Nenngeld ist Reuegeld, d.h., wenn ein Hund vor oder während der Prüfung zurückgezogen wird, zur Prüfung nicht erscheint bzw. sie nicht besteht, so verfällt das Nenngeld.
- 3.5. Für Wiederholungsprüfungen wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 4 Haftung

- 4.1 Die Teilnahme an einer Prüfung erfolgt jeweils auf eigene Verantwortung, Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung durch den Veranstalter.
- 4.2 Jeder Hundebesitzer bzw. -führer haftet für die Schäden, die sein Hund verursacht.

§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter

- 5.1 Zu allen Prüfungen ist vom Vorstand des Club ELSA ein Prüfungsleiter zu benennen. Der Prüfungsleiter muss Leistungsrichter im Club ELSA sein. Die Benennung des Prüfungsleiters wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 5.2. Die Prüfungsrichter für die einzelnen Prüfungen werden durch den Vorstand des Club ELSA benannt. Es sind mindestens drei anerkannte Richter zu bestellen, von denen einer ein Richter eines anderen Jagdhundverbandes sein kann. Sie bilden eine Richtergruppe. Der Richtergruppe müssen immer zwei Leistungsrichter des Club ELSA angehören. Das Richteramt kann außerdem von Gebrauchsrichtern anderer Jagdhunderassen im VDH, von ausländischen Gebrauchsrichtern, die von ihren Fachverbänden anerkannt sind, übernommen werden. An die Stelle eines der Leistungsrichter kann ein Richteranwalt treten. Bei ausländischen Richtervorschlägen ist rechtzeitig die Freigabe beim betreffenden Jagdreferat zu beantragen. Ein Richter oder Richteranwalt darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Prüfung war. Das gleiche gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören, jedoch können diese Hunde in einer anderen Richtergruppe am gleichen Termin gerichtet werden. Verstöße gegen diese Regelung können ihm nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

- 5.3 Der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Verlauf der Prüfung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass alles Erforderliche (Meldungen, Meldegeld, Zulassung, Meldeschluss, Richterauslagen, Mitbringen der entsprechenden Schusswaffen, Patronen, Wildschweiß, Wild, schriftliche Unterlagen, Quartiere) rechtzeitig und sachgemäß erledigt bzw. beschafft wurden. Ist die Zulassung der Hunde überprüft, wird die Reihenfolge im Beisein der Richter ausgelost. Abweichungen von der gelosten Prüfungsreihenfolge werden nur in den Fällen des § 2.3. der JPO gemacht.
- 5.4 Vor Beginn des Richtens wählen die Richter aus ihrer Mitte einen Richterobmann. Richteranwälter dürfen dieses Amt nicht übernehmen. Der Richterobmann leitet und bestimmt den Prüfungsablauf. Jeder Richter füllt ein eigenes Bewertungsblatt aus, bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Richterobmannes den Ausschlag. Der Richterobmann hat außerdem auf die sorgfältige Ausfüllung der schriftlichen Unterlagen (Richterbücher, Bewertungsblätter, Urkunden, Ahnentafeln, etc.) zu achten. Nach Abarbeitung der einzelnen Prüfungsfächer und nach Beendigung der Prüfung gibt der Richterobmann einen mündlichen Bericht über den Prüfungsverlauf. Die Berichterstattung des Richterobmannes erfolgt öffentlich. Die Richterberichte und die geprüften Berichte der Richteranwälter sind innerhalb von drei Wochen beim Vorstand des Club ELSA einzureichen.

§ 6 Ordnungsvorschrift

- 6.1. Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter sind unbedingt Folge zu leisten. Wer dagegen verstößt, kann von der Prüfung bei Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- 6.2. Führer, die ihre Hunde auf dem Prüfungsgelände misshandeln oder mit Zwangshalsung (Stachelhalsband, Endloswürger, Teletakt u.ä.) führen, werden von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen.
- 6.3 Hunde, die durch Bellen oder Heulen Störungen verursachen, müssen unverzüglich aus der Nähe des Prüfungsortes entfernt werden.
- 6.4. Es ist nicht erlaubt, seinen Hund auf dem Prüfungsgelände frei laufen zu lassen. Während der Prüfung sind die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde an der Leine zu führen.
- 6.5. Gäste und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass sie die Prüfung weder behindern noch stören. Sie sollen stets einen angemessenen Abstand zu den an der Prüfung beteiligten Hunden halten.

§ 7 Rücktritt, Abbruch, Wiederholung

- 7.1 Ein Hund kann nur vor oder während des Prüfungsgeschehens zurückgezogen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dies nicht mehr möglich.
- 7.2 In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung ohne Bewertung abbrechen. Die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.
- 7.3 Alle Prüfungen des Club ELSA können im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Prüfungen kann die Richtergruppe im Einzelfall Auflagen erteilen.

§ 8 Einsprüche

Einsprüche sind nur bei offensichtlichen Irrtümern und Fehlern des Veranstalters, des Prüfungsleiters in Vorbereitung und Ausführung der Prüfung möglich. Ein Irrtum oder Fehler ist offensichtlich, wenn gegen die Bestimmungen der JPO in Bezug auf Zulassung und Ausschreibung der Prüfung verstoßen worden ist. Einsprüche sind schriftlich vor Beginn der Prüfung beim Richterobmann einzureichen. Während des Prüfungsverlaufs sind Einsprüche nicht mehr statthaft. Über den Einspruch entscheidet das Richterergremium nach mündlicher Verhandlung vor Prüfungsbeginn. Die Entscheidung des Richterergremiums ist bis zum Ablauf des Prüfungstages in ihren wesentlichen Bestandteilen schriftlich Niederzulegen und dem Vorstand zu übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ebenso sind die Prüfungsentscheidungen und Bewertungen der einzelnen Hunde durch das Richterergremium unanfechtbar.

§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Verstöße der Teilnehmer gegen die JPO werden mit dem sofortigen Ausschluss von der Prüfung geahndet. Ein Verstoß liegt insbesondere bei ungebührlichem Verhalten gegenüber dem Richterergremium und/oder Nichtbefolgung der Anordnungen des Richterergremiums vor. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Teilnehmer einen nicht gemeldeten und/ oder nicht zugelassenen Hund auf der Prüfung führt. Eine Rückerstattung des Nenngeldes wird nicht gewährt.

Bei Falschangaben und Verstößen gegen die PO, die erst nach Ablauf der Prüfung festgestellt werden, entscheidet der Vorstand des Club ELSA über die geeigneten Maßnahmen.

B) PRÜFUNGEN

§ 10 Übersicht der Prüfungen

Entsprechend seinem Alter und seiner jagdlichen Ausbildung und Führung kann der RR seine jagdliche Brauchbarkeit bei nachfolgenden Prüfungen nachweisen:

10.1 Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)

Fachgruppe Gehorsam-JAP

- Grundlagen der Führigkeit
- Schussfestigkeit

Schweißanlagenprüfung-JAP, Schweißprüfung 1 auf 400 m künstlicher Wundfährte (SchwK-1) mit Fährtenhund getreten.

- Lautjagernachweis

10.2 Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenhund getreten

Schweißprüfung 2 auf 600 m (SchwK-2)

Schweißprüfung 3 auf 1000 m (SchwK-3)

Schweißprüfung ohne Richterbegleitung auf 1000 m (SchwK- o. R.)

10.3 Bring-Fächer

- Bringen von Haarnutzwild auf 300m langer Schleppe
- Bringen von Federwild auf 150m langer Schleppe
- Bringen von Federwild nach Freiverlorensuche

B 1) JAGDLICHE ANLAGENPRÜFUNG (JAP)

§ 11 Allgemeines

Die JAP ist eine Prüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Schussfestigkeit, Nasenleistung, Fährtenwillen und Jagdpassion beurteilt werden können. Das Mindestalter zur Prüfung beträgt 12 Monate, das Höchstalter in der Regel 24 Monate.

§ 12 Prüfungsfächer

12.1 Fachgruppe Gehorsam

- Grundlagen der Führigkeit
- Prüfung der Schussfestigkeit

12.2 Fach Schweißanlagen (SchwK-1)

§ 13 Fachgruppe Gehorsam - Grundlagen der Führigkeit:

13.1 Teilfach: Allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung

- 13.1.1 Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch im Jagdbetrieb andere Hundeführer u. Jäger nicht stört. Er zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes ohne Wildberührung.
- 13.1.2 Die Feststellung von Verhalten und Gehorsam erfolgt im Verlauf der gesamten Prüfung in allen Fächern. Es wird sowohl das Verhalten der aufgerufenen, wie auch der nicht arbeitenden Hunde bewertet.
- 13.1.3 Der Hund soll mit dem Hundeführer so kooperieren, dass er durch ständigen, aufmerksamen Kontakt erfolgreich am praktischen Jagdbetrieb teilnehmen kann
- 13.1.4 Ein Hundeführer, dessen Hund sich für längere Zeit der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Fortsetzung der Prüfung.
- 13.1.5 Bei der Prüfung dürfen keine sogenannten Dressurhilfen (Korallen, Gerten, etc.) verwendet werden.

13.2 Teilfach: Leinenführigkeit

- 13.2.1 Der angeleinte Hund soll der ihn führenden Person, die ihn durch ein Stangenholz lenkt, so folgen, dass er sich nicht mit der Leine verfängt und den Hundeführer nicht am zügigen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss mehrmals dicht an Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- 13.2.2 Die Leine soll bei dieser Prüfung frei durchhängen und nicht vom Hundeführer bewegt werden. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, sowie jedes Zerren des Hundes ist fehlerhaft.

13.3 Teilfach: Gehen frei bei Fuß

- 13.3.1 Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund dem Hundeführer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- 13.3.2 Der Hundeführer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50m gehen und dabei mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls verhalten soll.
- 13.3.3 Der Hund soll ohne Beachtung durch den Führer so bei Fuß gehen, dass er nicht „aus der Hand geht“ und nicht vorprellt.
- 13.3.4 Auf Anweisung der Prüfer hat er willig zum Führer zu kommen und sich anhalten zu lassen.

13.4 Teilfach: Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Hundeführer

- 13.4.1 Bei einem improvisierten Waldtreiben (Drückjagd) werden die zu prüfenden Hundeführer mit ihren Hunden – diese sind entweder frei oder angeleint- als Schützen an einer Dichtung abgestellt. Andere Hundeführer, Treiber u. Jäger gehen mit üblichem Treiberlärm durch die Dichtung, hierbei muss mehrmals in der Dichtung geschossen werden.
- 13.4.2 Auf Anweisung der Prüfer muss jeder Hundeführer von seinem Stand aus mindestens zwei Schüsse abgeben.
- 13.4.3 Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht laut geben, an der Leine zerrn oder ohne Befehl vom Hundeführer weichen.

§ 14 Fachgruppe Gehorsam - Prüfung der Schussfestigkeit

14.1 Durchführung:

Die Schussfestigkeit ist einzeln zu prüfen und kann vor oder nach der Prüfung der Schweißanlagen stattfinden. Beim freilaufenden und mindestens 20 m vom Führer entfernten Hund werden aus einer Entfernung von ca. 30 bis 50 m für Hund und Führer unvermutet zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 20 Sec. abgegeben. Hierbei wird das Verhalten zwischen Schussfestigkeit und Schussscheue graduell wie folgt unterschieden:

- 14.1.1 **Schussfest:** Der Hund zeigt keine ängstliche Reaktion oder Einschüchterung; Aufmerken und Äugen in Richtung des Schusses sind normale Reaktionen.

Schussempfindlichkeit ist das ängstliche Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken wird in verschiedenen Graden angesprochen:

- 14.1.2 **Leicht schussempfindlich:** Leichte Einschüchterung, ohne dass sich der Hund in seinem freien Bewegungsablauf stören lässt.
- 14.1.3 **Schussempfindlich:** Der Hund sucht unter Anzeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, zeigt aber innerhalb einer Minute wieder freies und ungehemmtes Benehmen.
- 14.1.4 **Stark schussempfindlich:** Schussempfindliches Verhalten länger als eine, aber nicht länger als fünf Minuten.
- 14.1.5 **Schussscheu:** Stark schussempfindliches Verhalten länger als fünf Minuten, der Hund reißt unter Zeichen der Ängstlichkeit aus oder entzieht sich der Einwirkung seines Führers.
- 14.1.6 **Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde sind für die Jagd nicht geeignet und im Interesse des Hundes von der weiteren Prüfung auszuschließen!** Der Hund kann die Schussfestigkeitsprüfung nicht bestehen, wenn er nur durch starke Führereinwirkung an einer Flucht gehindert wird.

§ 15 Fach Schweißanlagen - Schweißprüfung 1 auf 400 m künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh getreten - (SchwK-1)

15.1 Vorbereitung:

- 15.1.1 Die Prüfungsfährten von 400 m Länge werden am Vortag gelegt und weisen eine Stehzeit von mind. 12 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Die Fährten werden im Gelände naturnah gelegt und sind dem Ziehen von krankem Wild anzupassen. Sie sind nach Möglichkeit durch wechselndes Gelände (Wiese, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände, Gewässer etc.) zu legen. Die einzelnen Prüfungsfährten sollen einen ausreichenden seitlichen Abstand voneinander aufweisen. Die Bedingungen sollen für alle Hunde annähernd gleich sein.

- 15.1.2 Die Fährten werden mit Wildschalen am Fährtenschuh naturnah getreten und der Schweiß wird gespritzt und getupft. Verwendet wird hierbei höchstens 0,1 l Wildschweiß; Wildartidentität von Schalen, Schweiß und dem zu findenden Stück ist unverzichtbar.
- 15.1.3 Der Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) ist mit Pirschzeichen, wie Eingriffe, Schweiß, Riss- und Schnitthaar, Knochensplitter etc., deutlich zu markieren. Die Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Ein Wundbett ist praxisnah in der Mitte der Fährte anzulegen.
- 15.1.4 Die Fährten sind grundsätzlich vom Richterobmann der verantwortlichen Richtergruppe zu legen. Sie dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt. Es ist für jede Fährte eine Fährtenskizze zu erstellen, die jedem Richter vor der Prüfung auszuhandigen ist.

15.1.5 Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild, das vernäht sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht versteckt (Graben, Baum. etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. In Ausnahmefällen kann auch eine frische Schalenwild-Decke oder Schwarte jeweils mit Haupt verwendet werden. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen und unter Wind in Deckung legen.

15.2 Durchführung:

15.2.1 Der Führer legt den Hund außerhalb des Anschussbereiches ab. Er untersucht den verbrochenen Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) und macht Angaben über den Sitz der Kugel und zu dem zu erwartenden Ablauf der der Nachsuche und ob er die zu erwartende Arbeit mit seinem Hund unter Realitätsbedingungen durchführen würde.

15.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zur Fährte gelegt. Er soll nach sorgfältiger Untersuchung des Anschusses die Schweißfährte aufnehmen und dieser dann konzentriert folgen. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am ca. 10 m langen abgedockten Schweißriemen und Schweißhalsung zum Stück führen.

15.2.3 Verweist der Hund Pirschzeichen in der Fährte, hat der Hundeführer dieses den Richtern zu melden. Die gearbeitete Fährte ist vom Hundeführer zu verbrechen. Der Führer kann den Hund zur Beruhigung ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch zurück- oder vorgeifen.

15.2.4 Bei Abweichung von mehr als 30 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es sind zwei Rückrufe erlaubt – der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Richterobmann kann positiv auf die Führung des Hundes einwirken.

15.2.5 Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer anhand der von ihm angebrachten Markierungen selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Richter führen den Prüfling nicht zur Fährte.

15.2.6 Nach dem dritten Rückruf oder dem Ablauf von 30 Minuten wird die Nachsuche abgebrochen und die Prüfung ist nicht bestanden.

15.2.7 Hat der Hund zum Stück gefunden, darf er es in Besitz nehmen und bewinden, rupfen und fassen, ein Anschneiden des Stückes ist nicht erwünscht.

15.3 Bewertung:

In diesem Fach soll der RR zeigen, wie er die künstliche Wundfährte aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen ruhig und sicher arbeitet. Der RR hat die SchwK-1 bestanden, wenn er zusammen mit seinem Führer zum Stück findet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 15a Lautjagernachweis

Herstellung der Prüfungsbedingung am Beispiel der Pendelsau:

Ein Stück frisches oder tiefgefrorenes Stück Schwarzwild wird möglichst natürlich in einem Gestell so aufgehängt, dass eine Bewegung des Stückes aus einem Blendversteck auf den Hund zu möglich ist.

Hier ist das natürliche Einschleichen eines Stückes Schwarzwild möglichst naturnah nachzubilden. In 100 m Entfernung wird ein Anschuss mit Schwarzwildschweiss präpariert. Die mit Schwarzwildschalen getretene Fährte führt direkt in das Versteck der Pendelsau. Es ist darauf zu achten, dass möglichst mit Rückenwind zur Pendelsau gearbeitet wird.

30 m vor der Pendelsau ist eine Markierung zu setzen.

Werden mehrere Hunde geprüft, ist für jeden Hund eine extra Fährte anzulegen.

Der Abstand der Fährten sollte mindestens 50 m betragen.

Ablauf der Prüfung:

Der Hundeführer setzt seinen Hund am Anschuss an und arbeitet bis zur Markierung. An diesem Punkt schnallt er unter Anruden seinen Hund. Er folgt seinem Hund.

Wenn sich der Hund bis auf wenige Meter dem Versteck der Pendelsau genähert hat, kommt diese aus dem Versteck gefahren. Der Hundeführer kann hier verbal seinen Hund unterstützen. Hierbei ist das Verhalten des Hundes zu beurteilen.

Folgende Verhaltensweisen sind möglich:

1. Der Hund gibt energisch Laut, bedrängt die zurückweichende Sau und weicht dem
2. Scheinangriff der Sau aus.
3. Der Hund gibt Laut bleibt aber auf Abstand
4. Der Hund umkreist die Sau und gibt Laut
5. Der Hund ist stumm
6. Der Hund ist desinteressiert.

Die Prüfung hat der lautgebende Hund bestanden. Das Verhalten ist zu dokumentieren.

Der Lautnachweis kann auch im Schwarzwildgatter durch entsprechende Bestätigung des Gattermeisters erbracht werden.

B 2) SCHWEIßPRÜFUNGEN AUF KÜNSTLICHER WUNDFÄHRTE MIT FÄHRTE NSCHUH GETRETEN

§ 16 Allgemeines

- 16.1 Im Unterschied zur SchwK-1 bei der Jagdlichen Anlagenprüfung (JAP) sollen die SchwK-2 (§17) und SchwK-3 (§18) mit höherem Schwierigkeitsgrad die Fähigkeit des RR zur Spezialisierung auf Schweißarbeit unter Beweis zu stellen.
- 16.2 Die in dieser JPO möglichen Schweißprüfungen sollen aufeinander aufbauend in der nachstehend aufgezeichneten Reihenfolge abgeleistet werden.
- 16.3 Hunde die an einer Schweißprüfung gem. §17 oder 18 teilnehmen wollen müssen i.d.R. erfolgreich die JAP oder eine vergleichbare Prüfung absolviert haben, in welcher die Gehorsamsfächer und die Schussfestigkeit nachgewiesen wurden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können sie auf Antrag (der mit der Prüfungsanmeldung zu stellen ist) vor oder unmittelbar nach den Prüfungsfährten (gem. §17 oder 18) abgeleistet werden. Die SchwK-2 bzw. SchwK-3 gelten insoweit nur als bestanden, sofern auch die Gehorsamsfächer und die Prüfung der Schussfestigkeit positiv abgeschlossen werden.
- 16.4 Voraussetzung zur Teilnahme an einer SchwK-2 oder 3 ist der Nachweis des Hundeführers über die Teilnahme an mindestens einem Schweiß-Seminar des Club E.L.S.A

§ 17 Schweißprüfung 2 auf 600 m künstlicher Wundfährte - (SchwK-2)

17.1 Vorbereitung:

- 17.1.1 Die Prüfungsfährten von 600 Meter Länge werden am Vortag gelegt und weisen eine Stehzeit von mind. 12 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Die Fährten werden im Gelände naturnah gelegt und sind dem Ziehen von krankem Wild anzupassen. Sie sind nach Möglichkeit durch wechselndes Gelände (Wiese, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände, Gewässer etc.) zu legen. Die einzelnen Prüfungsfährten sollen einen ausreichenden seitlichen Abstand voneinander aufweisen. Die Bedingungen sollen für alle Hunde annähernd gleich sein.

- 17.1.2 Die Fährten werden mit Wildschalen am Fährtenschuh naturnah getreten und der Schweiß wird gespritzt und getupft. Verwendet wird hierbei höchstens 0,2 l Wildschweiß; Wildartidentität von Schalen, Schweiß und dem zu findenden Stück ist unverzichtbar.
- 17.1.3 Der Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) ist mit Pirschzeichen, wie Eingriffe, Schweiß, Riss- und Schnitthaar, Knochensplitter etc., deutlich zu markieren, die Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Die Prüfungsfährte weist zwei Wundbetten auf. Das letzte Wundbett ist nach ca. 500 Metern anzulegen.
- 17.1.4 Die Fährten sind grundsätzlich vom Richterobmann der verantwortlichen Richtergruppe zu legen. Sie dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt. Es ist für jede Fährte eine Fährtenskizze zu erstellen, die jedem Richter vor der Prüfung auszuhändigen ist.
- 17.1.5 Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild, das vernäht sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht versteckt (Graben, Baum. etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. In Ausnahmefällen kann auch eine frische Schalenwild-Decke oder Schwarte jeweils mit Haupt verwendet werden. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen und unter Wind in Deckung legen.

17.2 Durchführung:

- 17.2.1 Der Führer legt den Hund außerhalb des Anschussbereiches ab. Er untersucht den verbrochenen Anschuss (Ausschuss auf dem Boden), macht Angaben über den Sitz der Kugel sowie zu dem zu erwartenden Ablauf der Nachsuche und ob er die zu erwartende Arbeit mit seinem Hund unter Realitätsbedingungen durchführen würde.
- 17.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zur Fährte gelegt. Er soll nach sorgfältiger Untersuchung des Anschusses die Schweißfährte aufnehmen und dieser dann konzentriert folgen. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am ca. 10 m langen abgedockten Schweißriemen und Schweißhalsung zum Stück führen.
- 17.2.3 Verweist der Hund Pirschzeichen in der Fährte, hat der Hundeführer dieses den Richtern zu melden. Die gearbeitete Fährte ist vom Hundeführer zu verbrechen. Der Führer kann den Hund zur Beruhigung ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch zurück- oder vorgreifen.
- 17.2.4 Bei Abweichung von mehr als 30 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es sind zwei Rückrufe erlaubt – der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Richterobmann kann positiv auf die Führung des Hundes einwirken.
- 17.2.5 Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer anhand der von ihm angebrachten Markierungen selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Richter führen den Prüfling nicht zur Fährte. 17.2.6 Nach dem dritten Rückruf oder dem Ablauf von 60 Minuten wird die Nachsuche abgebrochen und die Prüfung ist nicht bestanden.
- 17.2.7 Hat der Hund zum Stück gefunden, darf er es in Besitz nehmen und bewinden, rupfen und fassen, ein Anschneiden des Stückes ist nicht erwünscht.

17.3 Bewertung:

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Arbeit des Hundes. Selbständiges Abtragen kann eine gute Leistung nicht schmälern. wiederholtes unbegründetes Abtragen führt zur Ermahnung durch die Richter und zu einer schlechteren Bewertung. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 18 Schweißprüfung 3 auf 1000 m künstlicher Wundfährte - (SchwK-3)

18.1 Vorbereitung:

18.1.1 Die Fährten von 1000 Meter Länge werden am Vortag gelegt und weisen eine Stehzeit von mind. 12 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Sie sind dem Gelände und dem Ziehen von krankem Wild anzupassen und durch wechselndes Gelände (Wiese, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände, Gewässer etc.) zu legen. Die einzelnen Prüfungsfährten sollen einen ausreichenden seitlichen Abstand voneinander aufweisen. Die Bedingungen sollen für alle Hunde annähernd gleich sein.

18.1.2 Die Fährte wird mit Wildschalen am Fährtenschuh naturnah getreten und der Schweiß wird gespritzt und getupft. Verwendet wird hierbei höchstens max. 0,25 l Wildschweiß; Wildartidentität von Schalen, Schweiß und dem zu findenden Stück ist unverzichtbar.

18.1.3 Der Anschuss (Ausschuss auf dem Boden) ist mit Pirschzeichen, wie Eingriffe, Riss- und Schnitthaar, Knochensplitter etc., deutlich zu markieren, die Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Die Prüfungsfährte weist zwei Wundbetten auf. Das letzte Wundbett ist nach ca. 700 Metern anzulegen.

18.1.4 Die Fährten sind grundsätzlich vom Richterobmann der verantwortlichen Richtergruppe zu legen. Sie dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt. Es ist für jede Fährte eine Fährtenskizze zu erstellen, die jedem Richter vor der Prüfung auszuhändigen ist.

18.1.5 Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild, das vernäht sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht versteckt (Graben, Baum. etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. In Ausnahmefällen kann auch eine frische Schalenwild-Decke oder Schwarte jeweils mit Haupt verwendet werden. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen und unter Wind in Deckung legen.

18.2 Durchführung:

18.2.1 Der Führer legt den Hund außerhalb des Anschussbereiches ab. Er untersucht den verbrochenen Anschuss und macht Angaben über den Sitz der Kugel und zu dem zu erwartenden Ablauf der Nachsuche und ob er die zu erwartende Arbeit mit seinem Hund unter Realitätsbedingungen durchführen würde.

18.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zur Fährte gelegt. Er soll nach sorgfältiger Untersuchung des Anschusses die Schweißfährte aufnehmen und dieser dann konzentriert folgen. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am ca. 10 m langen abgedockten Schweißriemen und Schweißhalsung zum Stück führen.

18.2.3 Verweist der Hund Pirschzeichen in der Fährte, hat der Hundeführer dieses den Richtern zu melden. Die gearbeitete Fährte ist vom Hundeführer zu verbrechen. Der Führer kann den Hund zur Beruhigung ablegen, er darf auch auf eigenen Wunsch zurück- oder vorgeifen.

18.2.4 Bei Abweichung von mehr als 30 Metern im rechten Winkel vom Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es sind zwei Abrufe erlaubt – der dritte Abruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Richterobmann kann positiv auf die Führung des Hundes einwirken.

18.2.5 Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer anhand der von ihm angebrachten Markierungen selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Richter führen den Prüfling nicht zur Fährte.

18.2.6 Nach dem dritten Rückruf oder dem Ablauf von 90 Minuten wird die Nachsuche abgebrochen und die Prüfung ist nicht bestanden.

18.2.7 Hat der Hund zum Stück gefunden, darf er es in Besitz nehmen und bewinden, rupfen und fassen, ein Anschneiden des Stückes ist nicht erwünscht.

18.3 Bewertung

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Arbeit des Hundes. Selbständiges Abtragen kann eine gute Leistung nicht schmälern. Wiederholtes unbegründetes Abtragen führt zur Ermahnung durch die Richter und zu einer schlechteren Bewertung. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 18a Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (SchwK-o. R.)

Teilnahmeberechtigt sind Hundeführer, die ihren Hund auf der 1000m Übernachtfährte mit Erfolg geführt haben.

18a.1 Herstellen der Fährten

- 18a.1.1 Die Prüfungsfährten sollen nur in Revieren mit Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer SchwK-o.R. geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitfährten gegeben sind.
- 18a.1.2 Die Schweißfährten sollen vorwiegend im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Schläge, Wiesen und Bäche.
- 18a.1.3 Die Mindestlänge einer Fährte muss 1000m betragen. Der Mindestabstand zweier Fährten im gesamten Verlauf 300m. Die einzelnen Fährten müssen durch erkennbare natürliche Trennlinien (Bäche, Wege, Wiesen etc.) so eingegrenzt sein, dass bei ordnungsgemäßer Einweisung des Hundeführers ein Überwechseln auszuschließen ist.
- 18a.1.4 Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes nachzuempfinden. Im Gesamtverlauf sind drei Wundbetten mit Schweiß und Pürschzeichen anzulegen. In die Wundbetten werden neben Pürschzeichen Markierungsnummern gelegt. Diese hat der Hundeführer am Ende vorzuzeigen. Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile, Haar bzw. Schweiß und Schalen müssen von derselben Wildart sein mit der die Fährte mit dem Fährtenschuh getreten wurde.
- 18a.1.5 Zur Herstellung der Fährte darf nur Schweiß von Schalenwild verwendet werden. Der Schweiß wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die Wildschalen und der Schweiß müssen von einer Wildart sein. Die verwendeten Wildarten werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 18a.1.6 Auf 1000m darf maximal ein viertel Liter Schweiß Verwendung finden.
- 18a.1.7 Zulässig ist die Verwendung von Schweiß der im frischen Zustand tiefgekühlt wurde.
- 18a.1.8 Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben und eine Mindeststehzeit von 12 Stunden aufweisen.
- 18a.1.9 Das Festlegen des Fährtenverlaufs hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen. Ein Richter muss am Legen der Fährte teilnehmen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung.
- 18a.1.10 Am Anschuss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschuss ist mit Schweiß, Schnitthaar oder anderen Pürsch Zeichen zu versehen und befindet sich in einem gekennzeichneten Areal.
- 18a.1.11 Die Fährten sind durch treten mit dem Fährtenschuh, spritzen und tupfen von Schweiß herzustellen. Der Fährtenverlauf darf nur vom Anschuss zum Stück führen. Keinesfalls in umgekehrter Richtung.
- 18a.1.12 Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes in Brusthöhe mit Markierungsband gekennzeichnet. An jedem Fährtenende ist die Nummer der Fährte zu vermerken.

- 18a.2.1 Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine Richterbesprechung unter Teilnahme auch der Richteranwälter stattfinden.

18a.2 Ablauf der Prüfung

- 18a.2.1 Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine Richterbesprechung unter Teilnahme auch der Richteranwälter stattfinden.
- 18a.2.2 Anschließend werden die Schweißfährten ausgelost.
- 18a.2.3 Vor Beginn der Fährtenarbeit ist am gekennzeichneten Ende der Fährte eine frische Decke mit Haupt oder ein identisches Stück Schalenwild nicht unnatürlich versteckt abzulegen. Die Endmarkierung ist bis auf die Fährtennummer zu entfernen.
- 18a.2.4 Danach müssen sich die Richter und seine Begleitung vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie vom Hundeführer nicht wahrgenommen werden können. Dies gilt auch für abgestellte Kraftfahrzeuge.
- 18a.2.5 Zu leisten ist reine Riemenarbeit bis zum Stück.
- 18a.2.6 Der Führer führt seinen Hund bei der Riemenarbeit an einem mindestens 7m langen Schweißriemen - Schweißhalsung bzw. Suchengeschnir sind zulässig. Andere Halsungen sind abzunehmen.
- 18a.2.7 Der Hundeführer wird vom Richter am Anschluss in die Fluchtrichtung eingewiesen. Von da an sind Hund und Führer ohne jegliche Begleitung ihrer Aufgabe überlassen.

18a.3 Bewertung der Arbeiten

- 18a.3.1 Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von zwei Stunden am Stück ist und mindestens zwei Verweisernummern vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.
- 18a.3.2 Die Platzierung erfolgt nach der Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte. Bei gleicher Verweiserpunktzahl nach der Dauer der Fährtenarbeit und letztlich nach dem Alter des Hundes: Jung vor Alt.
- 18a.3.3 Auf dem Prüfungszeugnis werden die Dauer der Fährtenarbeit und die Anzahl der Verweiserpunkte eingetragen.

B 3) Bring-Prüfung:

§ 19 Allgemeines

- 19.1.1 Die Bring-Prüfung soll aufbauend auf der JAP, die jagdliche Brauchbarkeit des Rhodesian Ridgeback auch bei Arbeiten nach dem Schuss auf Niederwild bestätigen.
- 19.1.2 Zur Erlangung des Bring-Nachweises sind alle Bringfächer (§§20-22) erfolgreich abzulegen.

§ 20 Bringen von Haarnutzwild auf 300m langer Schleppe

20.1 Vorbereitung

- 20.1.1 Die Schleppe ist mit Hase oder Kaninchen von den Prüfenden unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes zu legen. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.

- 20.1.2 Das Wild wird von dem, mit etwas Bauchwolle gekennzeichneten Anschuss, im Wald oder deckungsreichen Gelände, möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken an einer Schnur ca. 300m (400 Schritt) weit geschleppt.
- 20.1.3 An das Ende wird das geschleppte Stück frei niedergelegt. (Ohne Schleppschnur). Es darf nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Nach dem Auslegen hat sich die Person, welche die Schleppe gezogen hat, in Verlängerung der Schleppe so zu verbergen, dass sie durch den Hund vom abgelegten Stück aus nicht eräugt werden kann. Sie darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Prüfer ein Zeichen geben.
- 20.1.4 Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

20.2 Durchführung:

- 20.2.1 Die Prüfenden zeigen dem Hundeführer den Anschuss, dieser setzt den Hund an und darf die ersten 20 m der Schleppe den Hund an einer Leine arbeiten. Dann muss der Hundeführer den Hund schnallen und darf ihm nicht weiter folgen. Der Hund soll das ausgelegte Stück willig und selbstständig finden und bringen.
- 20.2.2 Der Hund muss das geschleppte Stück finden und seinem Hundeführer zutragen.
- 20.2.3 Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung zu verstehen, die den Hund veranlassen soll, die Schleppe erneut aufzunehmen.
- 20.2.4 Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung des Hundeführers bei Fehlverhalten) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- 20.2.5 Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung ebenfalls nicht bestehen.

§ 21 Bringen von Federwild auf 150m langer Schleppe

21.1 Vorbereitung:

- 21.1.1 Die Schleppe ist mit Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube von den Prüfenden unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes zu legen. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.
- 21.1.2 Das Wild wird von dem, mit etwas Rupffedern gekennzeichneten Anschuss, auf bewachsenem Boden im Feld oder vergleichbarem Gelände, möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken an einer Schnur ca. 150m (200 Schritt) weit geschleppt.
- 21.1.3 An das Ende wird das geschleppte Stück frei niedergelegt. (Ohne Schleppschnur). Es darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt werden. Nach dem Auslegen hat sich die Person, welche die Schleppe gezogen hat, in Verlängerung der Schleppe so zu verbergen, dass sie durch den Hund vom abgelegten Stück aus nicht eräugt werden kann. Sie darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Prüfer ein Zeichen geben.
- 21.1.4 Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

21.2 Durchführung:

- 21.2.1 Die Prüfenden zeigen dem Hundeführer den Anschuss, dieser setzt den Hund an und darf die ersten 20 m der Schleppe den Hund an einer Leine arbeiten. Dann muss der Hundeführer den Hund schnallen und darf ihm nicht weiter folgen. Der Hund soll das ausgelegte Stück willig und selbstständig finden und bringen.
- 21.2.2 Der Hund muss das geschleppte Stück finden und seinem Hundeführer zutragen
- 21.2.3 Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung zu verstehen, die den Hund veranlassen soll, die Schleppe erneut aufzunehmen.
- 21.2.4 Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung des Hundeführers bei Fehlverhalten) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- 21.2.5 Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung ebenfalls nicht bestehen.

§ 22 Bringen von Federwild nach Freiverlorensuche

22.1 Vorbereitung:

- 22.1.1 Ein Stück Federwild wird im Gelände mit hoher Deckung (z.B. Rüben, Raps, hohes Gras, etc.), das nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe so ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.
- 22.1.2 In Schrotschussentfernung (ca. 30m) von der Stelle, wo das Stück Wild ausgelegt wurde, wird dem Hundeführer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.

22.2 Durchführung:

- 22.2.1 Der Hund wird vom Hundeführer geschnallt und soll vom Standort des Hundeführers aus, möglichst gegen den Wind, in Freiverlorensuche selbstständig suchen und finden. Er kann dabei vom Führer unterstützt werden.
- 22.2.2 Der Hund muss das Stück anschließend selbstständig zum Hundeführer bringen.
- 22.2.3 Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung des Hundeführers bei Fehlverhalten) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- 22.2.4 Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung ebenfalls nicht bestehen.

C) Nachweise:

§ 23 Interne Prüfungen

- 23.1 Für alle im Club E.L.S.A erfolgreich abgelegten jagdlichen Prüfungen wird eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt.
- 23.2 Die Bescheinigung muss die zweifelsfreien Angaben zu Hund und Hundeführer enthalten.
- 23.3 Sie soll erkennen lassen welche Prüfungsfächer jeweils geprüft wurden.
- 23.4 Sie sind vom jeweiligen Prüfungsobmann und den Richtern am Prüfungstag zu unterschreiben.
- 23.5 Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Vorstand auszuhändigen und von diesem aufzubewahren.

§ 24 Externe Jagdleistungsprüfungen

Der Club ELSA bestätigt darüber hinaus bei entsprechender Gleichwertigkeit Jagdprüfungen, die ein Rhodesian Ridgeback bei den Landesjagdverbänden, dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) oder bei anderen VDH/FCI anerkannten Jagdhunderassevereinen abgelegt hat, wie Verbandsschweißprüfung und Verbandsfährtenschuhprüfung, Brauchbarkeitsprüfung, etc.....

§ 25 Abkürzungen / Definitionen

Zur internen u. externen Verwendung (Prüf-Bescheinigungen, Ahnentafel, Zuchtbuch, Homepage, etc.) werden folgende Abkürzungen einheitlich und verbindlich für abgelegte und nachgewiesene Prüfungen verwendet.

25.1	JAP	=	Jagdliche Anlageprüfung gem. §§ 11-15 der JPO (inkl. SchwK-1)
25.2	SchwK-2	=	600 m Schweiß- Prüfung gem. § 17
25.3	SchwK-3	=	1000 m Schweiß- Prüfung gem. § 18
25.4	Br.-N.	=	Bring-Nachweis gem. §§ 19-22
25.5	J.Br.Prfg.	=	offizielle externe Jagdeignungsprüfung/Brauchbarkeitsprüfung durch LJV oder Untere Jagdbehörde bescheinigt.

II. JAGDLICHE LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG (JLRO)

Der Club ELSA macht es sich zur Aufgabe, jagdliche Leistungsrichter auszubilden und zu ernennen. Die notwendigen Ausbildungsmerkmale und der Ausbildungsgang werden in dieser JLRO festgelegt und sind für die Ausbildung unserer Leistungsrichter verbindlich.

§ 1 Richteranwälter

1.1 Benennung:

Geeignete Mitglieder des Club ELSA, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen, werden vom Vorstand als Richteranwälter (JRA) ernannt.

§ 2 Voraussetzungen

2.1 Jagdschein: Der Richteranwalt muss Jagdscheininhaber sein.

2.2 Prüfungen: Er muss mindestens einen RR oder einen anderen brauchbaren Jagdhund erfolgreich auf einer jagdlichen Gebrauchsprüfung (bis SchwK-2) geführt und an zwei Schweißhundführer-Lehrgängen des Club ELSA teilgenommen haben.

2.3 Übungstage: Er muss an mindestens 3 jagdlichen Übungswochenenden oder an einer Übungswoche der JLA des Club ELSA aktiv mitgearbeitet haben. Insbesondere wird die Mitarbeit in der Ausarbeitung und Anlegung von Schweißfährten gefordert.

§ 3 Leistungsrichterausbildung

3.1 **Schulung:**

Jeder Richteranwalt hat an einem Ausbildungskurs für Leistungsrichter im Club ELSA teilzunehmen. Der Ausbildungskurs beinhaltet folgende Ausbildungsinhalte: Organisation und Durchführung einer Prüfung, Legen von Prüfungsfährten der jeweiligen Wildarten, Beurteilung von Prüfungsarbeiten, Verfassen von Richterberichten sowie Kenntnis der Prüfungsordnung.

3.2 **Anwartschaften:**

Der Richteranwalt hat auf drei Prüfungen des Club Elsa Anwartschaften abzuleisten. Nach Möglichkeit sollen Anwartschaften auf einer JAP, einer SchwK-2 und einer SchwK-3 abgeleistet werden.

Der Richteranwalt hat über jede Einzelprüfung und über jeden geprüften Hund einen Prüfungsbericht anzufertigen. Der Prüfungsbericht wird von den jeweiligen Leistungsrichtern durchgearbeitet und mit den notwendigen Vermerken dem Leistungsrichter Obmann zugeleitet. Die Berichte sollen bis spätestens 4 Wochen nach der Prüfung vorliegen. Belege über eine Anwartschaft, die ein Richteranwalt von einer anderen Jagdhunderasse einbringt, können vom Vorstand im begründeten Einzelfall anerkannt werden.

3.3 **Ablauf:**

Die erforderlichen Anwartschaften sind innerhalb von 2 Jahren durchzuführen und danach bis zum Jahresende des 2. Jahres abzuschließen. Der Richteranwalt erhält eine Bescheinigung über die abgeleistete Anwartschaft.

3.4 **Zulassung:**

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Richteranwalt zur Prüfung zugelassen.

§ 4 Prüfung

Die Prüfung des Richteranwärters erfolgt in einer praktischen Prüfung. Hierbei soll der Richteranwärter die Prüfungsabläufe und Leistungen von Hund und Führer mündlich beschreiben und bewerten. Die Prüfung des Richteranwärters wird durch den Leistungsrichter Obmann Jagd des Club ELSA bewertet. Die Entscheidung des Leistungsrichter Obmann Jagd ist unanfechtbar.

§ 5 Ernennung

Nach Erfüllung aller Prüfungsbedingungen wird der Richteranwärter zum Leistungsrichter ernannt. Seine Ernennung wird in einem für verbindlich erklärten Presseorgan veröffentlicht. Der Leistungsrichter erhält für seine Tätigkeit eine Ausweiskarte. Sie bleibt Eigentum des Vereins.

§ 6 Ablösung

Bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Club ELSA und des VDH sowie gegen das Bundesjagdgesetz, das Tierschutzgesetz und bei Entzug des Jagdscheins wird der Leistungsrichter ohne besonderes Verfahren von seinem Amt abgelöst. Die Ausweiskarte wird eingezogen.

§ 7 Jagd-Leistungsrichter-Obmann

Vorstand des Club ELSA bestellt aus den jagdlichen Leistungsrichtern einen Leistungsrichter-Obmann Jagd. Dieser ist für die Ausbildung der jagdlichen Richteranwärter zuständig.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Erweiterungen der vorangehenden jagdlichen Ordnungen

Diese jagdliche Prüfungsordnung mit der Leistungsrichterordnung wird regelmäßig den aktuellen einschlägigen Bestimmungen und den Erweiterungsbedürfnissen des Club ELSA durch Vorstand angepasst und durch die Mitglieder beschlossen.
